



# STADT NEUENRADE

---

## BEKANNTMACHUNG

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - 2. NKFVG NRW) vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90), hat Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 31.01.2019 folgende 5. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Neuenrade vom 19.12.2002 beschlossen:

### Artikel 1

Nach § 10 wird folgender neuer § 10 a eingefügt:

#### § 10 a Datenschutz

##### **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Neuenrade, Der Bürgermeister, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade.

##### **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade Tel.: 02392 693- 0, Fax: 02392 693-48; E-Mail: [datenschutz@neuenrade.de](mailto:datenschutz@neuenrade.de)

##### **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Die Daten werden erhoben, um die Hundesteuer festsetzen und erheben zu können. Dabei werden Ihre Angaben, die Mitteilung von Ordnungsbehörden und ggf. der Einwohnermeldeämter verwendet. Die Speicherung erfolgt elektronisch in einer Steuerakte und im Veranlagungsverfahren. In der Steuerakte wird der Schriftverkehr und im Veranlagungsverfahren werden die Daten für die Hundesteuerfestsetzung und die Zahlungsdaten gespeichert.

Rechtsgrundlagen sind Artikel 6 Abs. 1 e der EU-DSGVO, die Hundesteuerersatzung, § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) sowie das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit §§ 93, 111 Abgabenordnung (AO).

### **Empfänger der personenbezogenen Daten**

Die personenbezogenen Daten unterliegen dem besonderen Schutz des Steuergeheimnisses. Die Daten dürfen nach § 12 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) bei der Verwaltung für weitere Kommunalabgaben verwertet werden. Nach § 21a Abs. 2 VwVG darf die Vollstreckungsbehörde die Daten auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen verwenden.

### **Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Die steuerlichen Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus der Abgabenordnung.

### **Betroffenenrechte**

Nach der EU-DSGVO stehen den Betroffenen folgende Rechte zu: Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so besteht für den Betroffenen das Recht, Auskunft über die gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 EU-DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, besteht das Recht auf Berichtigung (Art. 16 EU-DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 EU-DSGVO).

Sollten Betroffene von ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Neuenrade, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 04.03.2019

Antonius Wiesemann  
Bürgermeister

Hinweis:

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.